

54. 1. Gelten die in RRG. Bd. 64 S. 408 dargelegten Grundsätze über Verpflichtungen der Gemeinden auch für die rheinische Gemeindeordnung?

2. Sind die gemeinrechtlichen Rechtsätze über Herkommen im linksrheinischen Gebiet französischen Rechts anwendbar? Ist in diesem Rechtsgebiet die Erbsizung auf das Ziegenhastrecht beschränkt?

Preuß. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845
(GG. S. 523) § 102. Code civil §§ 2219ffg.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 16. November 1936 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. Katholische Kirchengemeinde B.-Sch. (Kl.). IV 149/36.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Um die Errichtung einer selbständigen Pfarre in Sch. wieder zu ermöglichen, faßte der Gemeinderat der politischen Gemeinde Sch. am 31. Januar und 7. Oktober 1857 Beschlüsse, nach denen sich diese verpflichtete, gewisse Kosten für die neu zu errichtende Kirchengemeinde zu tragen. Nach Genehmigung durch die Staats- und Kirchenbehörden wurde die neue Pfarre in Sch. im Jahre 1862 errichtet. An sie, die jetzige Klägerin, hat die politische Gemeinde bis zum Jahre 1933 Zuschüsse in verschiedener Höhe geleistet. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ist die Zivilgemeinde Sch. in die verklagte Stadtgemeinde B. eingemeindet worden. Diese lehnte auf Grund einer Entschließung des Beschlusausschusses vom 28. Dezember 1933 die Leistung weiterer Zuschüsse an die Klägerin ab. Auf die Klage hat das Landgericht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, die außerordentlichen Bedürfnisse der Klägerin für Kirche und Gottesdienst sowie einen Teilbetrag des Pfarrgehalts in Höhe von höchstens 558 RM. jährlich aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Weitergehende Ansprüche der Klägerin hat das Landgericht abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Durch Teilurteil vom 8. Mai 1936 hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Klägerin aus den genannten Gemeinderatsbeschlüssen allein Ansprüche gegen die Beklagte nicht herleiten könne, weil die Urkundsform nicht gewahrt worden sei, die nach § 102 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 zu einer verbindlichen Verpflichtung der Gemeinde notwendig ist. Sachlich-rechtlich ist gegen diese Auffassung nichts einzuwenden.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung RWZ. Bd. 64 S. 408 (412) dargelegt, es könne nicht der Wille des Gesetzgebers

gewesen sein, daß ein Gemeindevorsteher mündlich allein und ohne weitere Form die Gemeinde sollte verpflichten dürfen, bei Verpflichtungen in schriftlicher Form aber die Zuziehung weiterer Personen und die Wahrung weiterer Formen gefordert werden mußte. Daher könne eine Verpflichtung der Gemeinde nur in der vom Gesetz vorgesehenen Urkundsform begründet werden. Diese Entscheidung ist zwar für die spätere Landgemeindeordnung der östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (U. S. 233) ergangen, verweist aber auch schon auf die ähnlichen Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (U. S. 261). Dem gleichen Zweck, der Sicherung der Gemeinde, dient die in § 102 der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 enthaltene Bestimmung über die Beurkundung von Verpflichtungen der Gemeinde. Die daraus zu ziehende Folgerung kann keine andere sein als die oben gekennzeichnete. Es handelt sich dabei nicht nur um die Frage, ob die Verpflichtungserklärung einer Form bedarf, sondern zugleich um eine Bestimmung über die Vertretungsmacht der Organe der Gemeinde (vgl. R. G. B. a. a. O. S. 413). Diesen fehlt die Vertretungsmacht, durch Willensäußerungen in einer anderen Personenzusammensetzung oder in einer anderen Urkundsform die Gemeinde zu binden. Die Gültigkeit einer diesem Gesetz unterliegenden Verpflichtungserklärung kann auch nicht durch die Frage berührt werden, ob die Vorschrift von jeher in gleichem Sinne richtig ausgelegt worden ist.

Da es sich nicht nur darum handelt, welcher Form die Verpflichtung bedarf, sondern darüber hinaus um die Frage der Vertretungsmacht, sind auch die Grundsätze über die Einrede der Arglist nicht anwendbar, die das Reichsgericht ausgebildet hat für Fälle, in denen lediglich die Wahrung der Form eines Rechtsgeschäfts von Bedeutung ist. Eine fehlende Vertretungsmacht kann durch die Einrede der Arglist nicht begründet werden; die Einrede kann auch nicht an die Stelle von Bestimmungen über Erziehung treten und diese etwa ändern, soweit sie bestehen, oder ersetzen, wo sie fehlen oder nicht so weit gehen. Im deutschen linksrheinischen Gebiet des französischen Zivilrechts aber ist Erwerb durch Erziehung nur für dingliche Rechte anerkannt (vgl. Zachariae-Crome Handbuch des Französischen Zivilrechts 8. Aufl. Bb. 1 S. 391, 593; in gleichem Sinne die vom Reichsgericht [R. G. B. Bb. 7 S. 279/283] bestätigte Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln bei Buchelt Zeitschrift für französ. Zivilrecht

Bd. 14 S. 254 [258]). Von dieser in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannten Auffassung abzugehen, gibt die Bemerkung 1 zu § 2219 des Code civil in der Handausgabe von M. Henry Bourdeau keinen Anlaß. Sie läßt eine Begründung für eine weitere Erstreckung des Erfindungsrechts auf Rechte der hier beanspruchten Art vermessen . . .

Auch ein „Herkommen“ vermag den Anspruch nicht zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht bejaht allerdings eine grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten zur Erbringung von Leistungen auf Grund „Herkommens“ und hatte damit die Verurteilung begründet. . . . Eines Eingehens auf die hierzu erhobenen Revisionsrügen bedarf es nicht, denn der Ausgangspunkt der Betrachtung des Berufungsgerichts ist unrichtig. Der Rechtsatz über Herkommen, auf den es sich stützt, ist im Gebiet des gemeinen Rechts entwickelt worden; alle vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen betreffen auch gemeines Recht. In der preußischen Gesetzgebung findet sich keine Unterlage für einen solchen Rechtsatz, wonach ein subjektives Recht lediglich zwischen zwei Beteiligten auf Grund Herkommens — wie aus einem Vertrag — erwüchse. Da, wo im altpreußischen Recht auf Gewohnheiten oder Herkommen abgestellt wird, hat der Begriff eine andere Bedeutung als im gemeinen Recht, nämlich die einer objektiven örtlichen Rechtsnorm (vgl. RGUrt. vom 3. Mai 1928 IV 466/27 im Preuß. Pfarrarchiv Bd. 16 S. 352 [356]; DWG. Bd. 42 S. 171 [178]; Gruch. Bd. 57 S. 1049 [1051]). So hebt denn auch die Entscheidung in RGZ. Bd. 113 S. 349 (352) hervor, daß es sich nach dem in dem betreffenden Lande geltenden Recht entscheide, ob ein Herkommen, das nur ein bestimmtes dauerndes Rechtsverhältnis zwischen bestimmten Personen zum Gegenstand hat, eine vertragsmäßige Abmachung ersetzen könne.

Für das Rechtsgebiet französischen Rechts auf dem linken Rheinufer, nach welchem die Beziehungen der Parteien zu beurteilen sind, hat der gemeinrechtliche Satz keine Bedeutung.

Art. 7 des Einführungsgesetzes des Code civil vom 21. März 1804 für das linke Rheinufer bestimmt (vgl. Uetzschmar Das Rheinische Zivilrecht S. 1):

A compter du jour où ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les règlements, cessent d'avoir force de loi générale

ou particulière dans les matières qui sont l'objet des dites lois composant le présent Code.

Nach herrschender Auffassung (vgl. Zachariae-Trome Handbuch des Französischen Civilrechts 8. Aufl. Bd. 1 S. 55 u. 91) ist diese Gesetzesbestimmung dahin zu verstehen, daß für Lehren, die in das Gebiet des allgemeinen Civilrechts gehören, die früheren Gesetze jeder Form durch den Code civil aufgehoben sind, soweit nicht der Code civil selbst auf die früheren Rechtsquellen verweist. Eine solche Verweisung kommt hier nicht in Frage. Das gemeine Recht hat auch in seinen Rechtsfäßen über Herkommen keine Geltung mehr zu beanspruchen. Aus der langjährigen Übung, einem Herkommen, läßt sich der Anspruch der Klägerin nicht begründen.